Datum: 04.03.25

Telefon: 0 233-45000 Telefax: 0 233-989 45003 Dr. Hanna Sammüller-Gradl Kreisverwaltungsreferat

Büro der Referentin

KVR-RL

Entscheidung über den Entwurf der 9. Fortschreibung des Luftreinhalteplans; Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 15984

## An das Referat für Klima- und Umweltschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kreisverwaltungsreferat stimmt der am 27.02.25 übermittelten Beschlussvorlage zur 9. Fortschreibung des Luftreinhalteplans uneingeschränkt zu.

Die Notwendigkeit einer Überwachung des Tempolimits in der Landshuter Allee ist angesichts der mit dieser Maßnahme zur Luftreinhaltung verbundenen Erfolge und Wirkungen für Immissions-, Umwelt-, Klima- und Lärmschutz außerordentlich hervorzuheben. Eine Übernahme entsprechender Geschwindigkeitskontrollen durch die Kommunale Verkehrsüberwachung kann dahingehend die aufgezeigten Effekte verstetigen und ist aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats geboten, um weitere Maßnahmen, wie streckenbezogene Fahrverbote, zur Einhaltung der Grenzwerte zu vermeiden, wenn die Geschwindigkeits- überwachung im betroffenen Abschnitt der Landshuter Allee durch das Polizeipräsidium München mit 31.12.25 endet.

Durch Sicherstellung der weiterhin zur Durchsetzung des Tempolimits erforderlichen Kontrolldichte mittels Übernahme stationärer Geschwindigkeitsmessungen, die unabhängig von personellen Ressourcen eingesetzt werden können, leistet das Kreisverwaltungsreferat hier gern den dargestellten Beitrag dazu, Tempo 30 in der Landshuter Allee wirksam umzusetzen. Für die diesbezügliche fachliche Einbindung im Rahmen der Erstellung der Beschlussvorlage danken wir den beteiligten Kolleg\*innen des RKU ausdrücklich.

Zum mit dieser Beschlussvorlage behandelten Antrag des BA 9 - Neuhausen-Nymphenburg vom 19.11.2024, dem die Annahme einer zusätzlichen Anordnung eines streckenbezogenen Dieselfahrverbots zu Grunde lag, kann seitens der Fahrzeugzulassungsbehörde in der Hauptabteilung II des KVR konkretisiert werden, dass auch bei Einführung eines etwaigen streckenbezogenen Durchfahrtsverbots für Diesel Euro 5/V und schlechter sichergestellt wäre, dass Handwerksbetriebe angemessen berücksichtigt werden, um weiterhin Aufträge im betroffenen Gebiet wahrnehmen zu können. Auch die Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen wäre weiterhin durch die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmeregelungen des § 1 Abs. 2 der 35. BlmSchV garantiert. Weitere Ausnahmeregelungen für Handwerkerfahrzeuge können § 47 Abs. 4a Nr. 5 BlmSchG entnommen werden. Entsprechende Einzelausnahmegenehmigungen würden jeweils für einen Zeitraum bis zu einem Jahr und für den gesamten Streckenabschnitt beantragt werden können, was den administrativen Aufwand auf Kund\*innen - und Behördenseite reduziert. In Notfällen wäre darüber hinaus die Polizei berechtigt, Ausnahmen zu erteilen, um sicherzustellen, dass dringend benötigte Dienstleistungen auch bei Geltung eines Fahrverbots erbracht werden können.

Auch seitens der Branddirektion bestehen angesichts der hohen Bedeutung der Luftreinhaltung für die Stadt München und die Bürger\*innen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Beschlussfassung. Eine detaillierte Prüfung und Bewertung, inwieweit sich eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Landshuter Allee - als eine der wesentlichen Verkehrsachsen im Stadtgebiet - auf die Einsatzzeiten bzw. die Hilfsfristerreichung der Feuerwehr und des Rettungsdienstes auswirkt, war aufgrund der gegebenen Fristen kurzfristig nicht möglich.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Geschwindigkeitsbeschränkung auch die jeweiligen Einsatzfahrzeuge zum einen aufgrund der allgemeinen Verkehrsverlangsamung, zum anderen auch aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme von Sonderund Wegerechten auf diesem Streckenabschnitt, deutlich langsamer fahren können. Wir bitten daher darum, die Hauptabteilung IV des Kreisverwaltungsreferates bzgl. einer fortgeführten Anordnung von Tempo 30 weiterhin zu beteiligen.

Dr. Hanna Sammüller-Gradl Kreisverwaltungsreferentin